

# RS OGH 1992/4/7 4Ob13/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

## Norm

UrhG §5 Abs2

## Rechtssatz

Ist Gemeingut bereits zu einer Werkschöpfung benutzt worden, dann kommt es für weitere Benützungen darauf an, ob bei diesen nur das Original - das Gemeingut - oder eine bereits vorhandene Nachbildung benutzt wird. Während die Benützung des gemeinfreien Originals auch insoweit frei bleibt, als es in eigenschöpferischen Nachbildungen seinen Niederschlag gefunden hat, dürfen die individuellen Züge der Nachbildung nicht benutzt werden. Man kann daher auch an selbstgeschriebenen Memoiren, die als Sprachwerk geschützt sind, ungeachtet dessen, daß ihr Tatsachengehalt frei ist, ausschließliche Nutzungsrechte einräumen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/92

Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 13/92

Veröff: SZ 65/49 = MR 1992,238 (Walter) = ÖBI 1992,75 = GRURInt 1993,176

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076486

## Dokumentnummer

JJR\_19920407\_OGH0002\_0040OB00013\_9200000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)